AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats

Am **Montag, den 1. Dezember 2025, 18:00 Uhr** findet eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt.
Die Sitzung findet statt: **Bürgersaal des Rathauses im 1. OG**
Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:
1. Bekanntgaben
2. Jahresabschluss 2024 Eigenbetrieb Stadtwerke
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs Stadtwohnung Gaggenau
4. Jahresabschlusses 2024 der Städtischen Wohnungsgesellschaft Gaggenau mbH
5. Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung der Stadt Gaggenau“
6. Beteiligungsbericht der Großen Kreisstadt Gaggenau für das Haushaltsjahr 2024
7. Gewährung eines Darlehens an die Fa. Impuls Soziales Management GmbH & Co. KG für die Sanierung des Kinderhaus Murgwichtel
8. Neukalkulation der Gebühren im Bestattungswesen - Anpassung der Gebührensätze
9. Neufassung der Friedhofssatzung
10. Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bau-Turbo“) - Auswirkungen auf die planungsrechtliche Vorhabenzulässigkeit und baurechtliche Verfahren -
11. Gesellschaft für kommunale Zusammenarbeit Murgtal - Beschluss über die Auflösung
12. Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Gaggenau
13. Anfragen der Stadträte
14. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar. *https://gaggenau-sitzungsdienst.komm.one/bi/info.asp*
Mit freundlichen Grüßen
gez. Michael Pfeiffer
Oberbürgermeister

Öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Am **Donnerstag, den 4. Dezember 2025, 18:00 Uhr** findet eine öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses statt.
Die Sitzung findet statt: Bürgersaal des Rathauses im 1. OG
Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:
1. Bekanntgaben
2. Anfragen der Stadträte
3. Baubeschluss Klimatisierung Rathaus, EG und 1. OG
4. Baubeschluss Sanierung Dorfstraße Sulzbach und Kanal- und Straßenerneuerung Hördener Straße, Bauabschnitt I
5. Baubeschluss Freibad Sulzbach Hochwasserschutz
6. Übernahme der Friedhofspflege durch die Technischen Betriebe ab 2026
   - Information über den Sachstand -
7. Sporthalle Gaggenau (Traischbachhalle) - Sicherungmaßnahmen Fassadenplatten
   - Sachstandsbericht -
8. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar. https://gaggenau-sitzungsdienst.komm.one/bi/info.asp
Mit freundlichen Grüßen
gez. Michael Pfeiffer
Oberbürgermeister

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Freiolsheim

Am **Dienstag, den 2. Dezember 2025, 18:30 Uhr** findet eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Freiolsheim statt.
Die Sitzung findet statt: **Rathaus Freiolsheim, Schwarzwaldhochstr. 31, 76571 Gaggenau**
Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:
1. Bekanntgaben
2. Information über Zustand des Waldes
3. Friedhof Freiolsheim: Bau einer behindertengerechten Rampe Vorstellung der neuen Planung
4. Anfragen der Ortschaftsräte
5. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar. https://gaggenau-sitzungsdienst.komm.one/bi/info.asp
Mit freundlichen Grüßen
gez. Markus Dreixler
Ortsvorsteher Freiolsheim

Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau am 17. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand
(1) Die Stadt Gaggenau erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
(2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Gaggenau steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Gaggenau hat.

§ 2 Steuerschuldner, Steuerpflichtiger und Haftung
(1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
(2) Halter eines Hundes im Sinne dieser Satzung ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb zu Zwecken der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht festgestellt werden, gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, beherbergt oder zu Probe- oder Ausbildungszwecken gehalten hat.
(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner für die Steuer.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht
(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Beginn des Haltens folgt, jedoch nicht vor Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt die Steuerpflicht bereits mit diesem Tag.
(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet. § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer
(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen, über drei Monate alten Hund.
(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz
(1) Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund 108,00 Euro. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 4 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 690,00 Euro.
(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so wird die Steuer nur anteilig für die Dauer der Steuerpflicht erhoben.
(3) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf

216,00 Euro; für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.380,00 Euro. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde, für die nach § 8 die Zwingersteuer erhoben wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von Satz 1 (d. h. sie werden als zusätzliche Hunde mit erhöhtem Steuersatz besteuert).
(4) Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, bei denen aufgrund ihres Verhaltens die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren darstellen. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
(5) Die Zwingersteuer für Hunde in einem Zwinger im Sinne von § 8 Abs. 1 beträgt das Zweifache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu fünf weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.
(6) Hält der Hundehalter neben dem nach Absatz 5 gemeldeten Zwinger weitere Hunde einer anderen Rasse, ohne dass es sich dabei um einen weiteren Zwinger handelt, so gilt für diese Hunde der erhöhte Steuersatz nach Abs. 3.

§ 6 Steuerbefreiungen
Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen; als sonst hilfsbedürftig gelten Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Hunden, die als Rettungshund ausgebildet werden und deren Eignung mindestens durch die erfolgreich absolvierte erste Modulprüfung nachgewiesen ist oder die Rettungshundeprüfung oder die Wiederholungsprüfung erfolgreich abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, sofern ihre Eignung hierfür nachgewiesen ist.
4. Hunden, die als Nachsuchhunde beim Landesjagdverband Baden-Württemberg registriert sind und im Sinne des § 38 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) für Nachsuchzwecke zur Verfügung stehen und eingesetzt werden.
5. Hunden, die als Kadaversuchhunde beim Training Center Retten und Helfen (TCRH) registriert und für Einsätze gelistet sind.

§ 7 Steuerermäßigungen
Die Steuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag in folgenden Fällen:
1. für Hunde, die im vorangegangenen Kalenderjahr eine Internationale Gebrauchshundeprüfung (IGP) Stufe 1-3 (ab erster Aufbaustufe) erfolgreich abgelegt haben, auf 54,00 Euro
2. für Hunde, die im vorangegangenen Kalenderjahr die Begleithundeprüfung erfolgreich abgelegt haben, auf 90,00 Euro
3. für Jagdhunde, die eine Brauchbarkeitsprüfung nach der Brauchbarkeitsprüfungsordnung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg bestanden haben und für die - beispielsweise durch einen Eintrag im Jagdbuch oder eine Versicherungspolice - nachgewiesen wird, dass sie im vorangegangenen Kalenderjahr für die Jagd oder Nachsuche eingesetzt wurden, auf 54,00 Euro.

§ 8 Zwingersteuer (Steuer für Hundezüchter)
(1) Hundezüchter, die mindestens zwei reinrassige Hunde derselben Rasse - darunter eine zuchtfähige Hündin - zu Zuchtzwecken halten, können auf Antrag die Hundesteuer für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 5 entrichten, sofern der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch einer als gemeinnützig anerkannten Hundezuchtvereinigung im Sinne von § 52 Abgabenordnung eingetragen sind.
(2) Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 2 wird die Steuervergünstigung nach Abs. 1 bereits ab dem Kalenderjahr gewährt, in dem der erste Zuchtwurf nachgewiesen wird.
(3) Die Steuervergünstigung nach Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind oder wenn es sich um die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 5 Abs. 4 handelt.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen zu Steuervergünstigungen
(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend; in den Fällen des § 3 Abs. 1 (Beginn Steuerpflicht während des Jahres) sind die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend. Treten die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung erst im Laufe des Kalenderjahres ein, wird die Vergünstigung erst ab dem folgenden Kalenderjahr gewährt.
(2) Eine Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
a. die Hunde, für welche eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck offensichtlich nicht geeignet sind;
b. in den Fällen des § 8 (Zwingersteuer) keine ordnungsgemäßen Aufzeichnungen über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Aufzeichnungen der Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Aufzeichnungen bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen;
c. in den Fällen des § 6 Nr. 2 bei Rettungshunden in Ausbildung die Rettungshundeprüfung nicht innerhalb von 36 Monaten nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt für den Beginn der Steuervergünstigung erfolgreich abgelegt wird oder wenn bei bereits ausgebildeten Rettungshunden die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums von 24 Monaten erfolgreich absolviert wird.
d. in den Fällen des § 6 Nr. 4 und 5 (Nachsuchhunde, Kadaversuchhunde) die notwendigen Nachweise über die Registrierung bzw. Listung nicht bereits bei der Antragstellung und spätestens alle 24 Monate erneut erbracht werden.
(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 4 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
(2) In den Fällen des § 3 und des § 4 Abs. 3 wird die Steuer nur für den Zeitraum der Steuerpflicht anteilig festgesetzt (Teilbetrag entsprechend der Dauer der Hundehaltung).
(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer für das volle Kalenderjahr bereits festgesetzt, erlässt die Stadt einen entsprechenden Änderungsbescheid (Anpassung der festgesetzten Steuer).

§ 11 Anzeigepflichten des Hundehalters
(1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Hundehaltung oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 4 ist in der Anzeige zusätzlich die Hunderasse anzugeben (bei Mischlingen die Rasse des Vater- und Muttertieres).
(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Gaggenau innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
(3) Eine Pflicht zur Anzeige nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Eintritt der Steuerpflicht beendet wird.
(4) Wird ein Hund veräußert (verkauft oder unentgeltlich abgegeben), so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 12 Hundesteuermarken
(1) Für jeden angemeldeten Hund wird bis 31. Dezember 2026 eine Hundesteuermarke ausgegeben; diese bleibt im Eigentum der Stadt.
(2) Die Hundesteuermarken gelten für den auf den Marken angegebenen Zeitraum. Bis zur Ausgabe einer neuen Marke ist der Hund mit der bisherigen Hundesteuermarke zu versehen. Die Stadt kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 8 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
(4) Der Hundehalter hat jeden Hund, den er hält und der außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes geführt wird, mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.
(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter gegen eine Gebühr von 5,00 Euro eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt, wenn eine Hundesteuermarke unbrauchbar geworden ist; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist in diesem Fall an die Stadt zurückzugeben. Wird eine als verloren gemeldete Steuermarke wieder aufgefunden, so ist diese unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.
(7) Ab dem Kalenderjahr 2027 werden keine Hundesteuermarken mehr ausgegeben. Der Steuerbescheid dient als Nachweis der Anmeldung des Hundes auch gegenüber anderen Behörden und ist auf Verlangen vorzulegen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 11 oder 12 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 14 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gaggenau über die Erhebung der Hundesteuer vom 26. Juli 2021 außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Gaggenau geltend gemacht worden ist.
Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
• die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
• der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
• vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Gaggenau, 18.11.2025

gez. Michael Pfeiffer
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Der Jahresabschluss der Kurgesellschaft Bad Rotenfels mbH Gaggenau, für das Geschäftsjahr 2024 (01.01. - 31.12.2024) wurde in der Aufsichtsratssitzung vom 12.11.2025 festgestellt. Die Abschlusszahlen betragen:

Bilanzsumme	**12.924.660,88 Euro**
davon entfallen auf der Aktivseite	
• auf das Anlagevermögen	8.896.278,74 Euro
• auf das Umlaufvermögen	4.028.382,14 Euro
davon entfallen auf der Passivseite	
• auf das Eigenkapital	7.557.044,99 Euro
• auf sonstige Rückstellungen	462.152,05 Euro
• auf die Verbindlichkeiten	4.905.463,84 Euro
• auf Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 Euro
Jahresfehlbetrag	
• vor Verlustübernahme	
• nach Verlustübernahme	1.284.138,13 Euro
durch die Stadtwerke Gaggenau	0,00 Euro

Der Jahresabschluss der Kurgesellschaft Bad Rotenfels mbH für das Geschäftsjahr 2024 wurde von der WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Prüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfungen. Nach dem Ergebnis der Prüfung wurde mit Datum vom 14. Juli 2025 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.
Der Jahresabschluss 2024 der Kurgesellschaft Bad Rotenfels mbH und der Lagebericht liegen gem. § 105 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der Zeit vom 01.12.2025 bis einschließlich 09.12.2025 im Rathaus Gaggenau, Zimmer 112, 76571 Gaggenau, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gaggenau, den 27.11.2025

gez.

Jörg Zimmer
Geschäftsführer

BESTÄTIGUNGSVERMERK
DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS
An die Kurgesellschaft Bad Rotenfels mbH, Gaggenau

Prüfungsurteile
Wir haben den Jahresabschluss der Kurgesellschaft Bad Rotenfels mbH, Gaggenau, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kurgesellschaft Bad Rotenfels mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse
- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs.3 Satz1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht
Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.
Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.
Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.
Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, 14. Juli 2025

WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Dr. Breitenbach Brocker
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

„Gaggenauer - Wohngemeinschaften e.V.“

Der Verein „Gaggenauer - Wohngemeinschaften e.V.“ lädt zur Mitgliederversammlung ein, 3.12.2025, 15 Uhr, im Helmut-Dahringer-Haus, Bismarkstr. 6, in Gaggenau.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Verabschiedung der Tagesordnung
4. Bericht der Vorsitzenden
5. Bericht der Kassiererin
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung der Kassiererin und der Gesamtverwaltung
8. Danke
9. Wünsche und Anregungen
10. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Rosalinde Balzer, 1. Vorsitzende

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2026 ist der **01.01.2026.**
Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2025 versandt (abweichender Meldebogenversand für Bienen).
Sollten Sie bis zum 01.01.2026 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.
Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2026 meldepflichtig.
Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2026 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind:
Pferde, Schweine, Schafe, Hühner, Truthühner/Puten

Meldepflichtige Tiere sind: !!!Achtung Änderung ab 2026!!!
Bienenvölker è Stichtag 01.05.2026 (unabhängig von der Mitgliedschaft im Verein)
Alle uns bekannten Bienenhalter werden rechtzeitig angeschrieben.

Nicht zu melden sind:
Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT-Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u.a.: Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), **Esel, Ziegen, Gänse** und **Enten.**
Wenn **bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner** gehalten werden und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) vorhanden sind, **entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht** für die Hühner und/oder Truthühner.
Es spielt keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen

Betrieb oder in einer reinen Hobbyhaltung stehen – für die Meldung ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamttierbestand je Standort zu melden.
Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung beim zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.
Schweine, Schafe und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2026 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Nähere Informationen finden Sie auch auf dem Informationsblatt als Anlage zum Meldebogen und auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de
Weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht sowie zu Leistungen der Tierseuchenkasse BW sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste finden Sie auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.
Telefon: 0711 / 9673-666; E-Mail: beitrag@tsk-bw.de;
Internet: www.tsk-bw.de

Vollstreckungsgericht Terminbestimmung

Aktenzeichen: 1 K 42/24 Rastatt, 17.11.2025

Amtsgericht Rastatt
VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminbestimmung:
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	**Montag, 16.02.2026**
Uhrzeit	**09:30 Uhr**
Raum	**006, Sitzungssaal**
Ort	**Amtsgericht Rastatt, Herrenstraße 18, 76437 Rastatt**

öffentlich versteigert werden:
Grundbucheintragung:
Eingetragen im Grundbuch von Gaggenau
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	352/1.000
Sondereigentums-Art	Wohnung im EG
SE-Nr.	1
Sondernutzungsrecht	Kellerraum Nr. 1
Blatt	4411
an Grundstück	
Gemarkung	Gaggenau
Flurstück	603/7
Wirtschaftsart u. Lage	Gebäude- und Freifläche
Anschrift	Hansjakobstraße 10
m²	458

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen - ohne Gewähr);
EG-Wohnung, 3 Zimmer, Küche, Bad mit Tageslicht, 66,20 m², Gasetagenheizung
Verkehrswert: 161.000,00 EUR

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de
Der Versteigerungsvermerk ist am 10.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Ankündigung von Vermessungs- und Grabungsarbeiten in den Gemarkungen Bischweier, Oberweier und Rotenfels in den Gewannen Hasensprung, Strobeläcker, Forlen und Forlen (Heckenäcker)

Das Landratsamt Rastatt - Amt für Flurneuordnung, Geoinformation und Vermessung (untere Vermessungsbehörde) wird ab der 48. Kalenderwoche 2025 in den Gemarkungen Bischweier, Oberweier und Rotenfels, zwischen den Gewannen Hasensprung, Forlen und Forlen (Heckenäcker), Vermessungs- und Grabarbeiten durchführen. Bei den Arbeiten handelt es sich um Grenzfeststellungen gemäß § 5 Abs.3 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG). Sie stehen im Zusammenhang mit der Flurbereinigung „Bischweier".
Folgende Flurstücke sind betroffen:
Gemarkung Bischweier:
2177, 2178, 2182, 2271, 2272, 2287/1
Gemarkung Oberweier:
54/1, 2123, 2130, 2240, 2241, 2242, 2243/1, 2244, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253
Gemarkung Rotenfels:
2079/28, 2952, 2959, 2960, 2961, 2962, 2963, 2964, 2965, 2966, 2967, 2968, 2969, 2970, 2971, 2972, 2973, 2974, 2975, 2976, 2977, 2978, 2979, 2980, 2981, 2982, 2983/1, 2983/2, 2984, 2985, 2986, 2987, 2988, 2989, 2990, 2991, 2992, 2993, 2994, 2995, 2998, 2999, 3000, 3001, 3002, 3003/1, 3003/2, 3003/3, 3004, 3005, 3006, 3009, 3010, 3011, 3012/2, 3013/1, 3013/2, 3014, 3015, 3016, 3018/1, 3019, 3020, 3021, 3022, 3023, 3024, 3025, 3026, 3027, 3028, 3029, 3030, 3031, 3032, 3033, 3034, 3035, 3036, 3037/1, 3037/2, 3038, 3041, 3042, 3043, 3044, 3045, 3046, 3048, 3049, 3050, 3053, 3054, 3055, 3056, 3057, 3059, 3060, 3061, 3062, 3063, 3064, 3065, 3066, 3067, 3068, 3069, 3070, 3071, 3072, 3073, 3074, 3075, 3076, 3077, 3078/1, 3080, 3081, 3082, 3083, 3084, 3084/1, 3085, 3085/1, 3086, 3087, 3088, 3089/1, 3089/2, 3090, 3091, 3092, 3093, 3094, 3095, 3096, 3097, 3098, 3099, 3100, 3101, 3102, 3103, 3104, 3105, 3106, 3107, 3108, 3110, 3113, 3114, 3114/1, 3115, 3116, 3119, 3120, 3122, 3124, 3125, 3126, 3126/1, 3127, 3128, 3131/1, 3133, 3137, 3138, 3139, 3140, 3141, 3142, 3143, 3144, 3145, 3145/1, 3146, 3148, 3149, 3150, 3152, 3154, 3154/1, 3156, 3157, 3158, 3159, 3160, 3161, 3162, 3163, 3164/1, 3165, 3166, 3167, 3168, 3170, 3171, 3172, 3173, 3174, 3175, 3176, 3177, 3178, 3179, 3180, 3181, 3182, 3183, 3184, 3185, 3186, 3187, 3231, 3232/1, 3232/2, 3233, 3235, 3236, 3237, 3238, 3240/2, 3243, 3245/1, 3247, 3323, 3324/1, 3338, 3339, 3340, 3341, 3341/1, 3342, 3343, 3423
Den Grundstückseigentümern steht die Möglichkeit offen, bei den Vermessungsarbeiten dabei zu sein, ihre Anwesenheit ist jedoch nicht erforderlich. Die mit der Durchführung der Vermessungsarbeiten beauftragten Personen sind nach § 17 VermG befugt die Flurstücke zu betreten. Weitere Auskünfte erteilt das Landratsamt Rastatt - Amt für Flurneuordnung, Geoinformation und Vermessung unter der Tel. 07222 381–4171, E-Mail: amt41@landkreis-rastatt.de

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

ZUHAUSE GESUCHT

Der freundliche **Miko** durfte acht Jahre lang in einer Familie leben. Jetzt sucht er wieder liebe Menschen, die ihm ein sicheres Zuhause schenken. Miko eignet sich gut für ältere Tierfreunde, die gern kleine Spaziergänge unternehmen. **Infos unter www.tiere-brauchen-freunde.de oder unter Tel. 07221 9929770 (AB).**



Miko. Foto: Tiere brauchen Freunde

PARTEIEN

CDU

Wir sind für Sie da

Die CDU Gaggenau lädt alle Bürger dazu ein, am Sa., 29. Nov., zwischen 10 und 12 Uhr in der Fußgängerzone das Gespräch zu suchen. Vor Ort stehen Andreas Merkel als Vertreter des Kreistags, Dorothea Maisch aus dem Gemeinderat sowie Mitglieder des Vorstands des CDU-Stadt- und Ortsverbandes zur Verfügung. Sie beantworten Fragen und nehmen Anregungen entgegen. Aktuelle Infos: www.cdu-gaggenau.de

AUS DEN ARBEITSKREISEN

Arbeitskreis Umwelt

Weitere Pflanzung am Hochzeitsweg

Die Schanzenbergmusikanten des Musikvereines Bad Rotenfels umrahmten mit fröhlichen Tönen die kleine Einweihungsfeier Bad Rotenfels zur diesjährigen Pflanzung am erweiterten Hochzeitsweg. Die frostigen Temperaturen milderten nicht die gute Stimmung, wie schon in den vergangenen Jahren wartete der Obst- und Gartenbauverein mit einem liebevoll und professionell angerichteten Imbiss auf.
Eine schöne Tradition werde fortgesetzt, betonte OB Michael